RCMC Ibbenbüren

Aufnahmeformular des RCMC Ibbenbüren e. V.

Name			
Vorname			
Straße			
PLZ		Ort	
Geburtsdatum		Weiblich ☐	Männlich ☐
Telefon Privat		Telefax	
Telefon Büro		Mobil	
eMail			
Erwachsener ☐	Jugendlicher ☐	Auszubildender/Student ☐	

Bankinstitut			
IBAN			
SWIFT			
Bankleitzahl		Kontonummer	

Eintritt in den DMC ☐

Die Pfandgebühr von 20,00 € für den Hallenschlüssel soll mit abgebucht werden ☐

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung in Schriftform zum 31.12. des laufenden Jahres, eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.09. ist hier jedoch einzuhalten. Beiträge sind weiterhin bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten und die Arbeitsdienste sind zu leisten.

Der Unterzeichnende akzeptiert die Satzung, Geschäfts- und Gebührenordnung des Vereins und bestätigt den Erhalt mit seiner Unterschrift.

Einwilligungserklärung:

Ich ermächtige hiermit den Verein RCMC Ibbenbüren e.V., die Mitgliedsbeiträge von meinem oben stehenden Konto einzuziehen und akzeptiere die oben genannten Bedingungen. Die Bestimmungen des §11 Datenschutzerklärung der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

_____ _____

Datum Unterschrift*

* Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

RCMC Ibbenbüren

RC-Car Sport seit 1979

Satzung

Stand: Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr 2
§ 2 Ziel & Zweck des Vereins 2
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 2
§ 5 Rechte der Mitglieder 3
§ 6 Pflichten der Mitglieder 3
§ 7 Beiträge und Gebühren 3
§ 8 Organe des Vereins 3
§ 9 Die Mitgliederversammlung 3
§ 10 Der Vorstand 4
§ 11 Datenschutzerklärung 5
§ 12 Satzungsänderungen 5
§ 13 Auflösung des Vereins 6
§ 14 Inkrafttreten der Satzung 6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RCMC-Ibbenbüren (**R**adio-**C**ontrol-**M**inicar-**C**lub), wurde im Jahre 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel & Zweck des Vereins

Der Verein ist Verbandsmitglied im **D**eutschen **M**inicar **C**lub, kurz DMC. Den Mitgliedern soll die Teilnahme an Clubläufen, nationalen und internationalen Wettläufen sowie Meisterschaften ermöglicht werden. Ziel ist die Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zum sportgerechten Verhalten.

Weitere Ziele sind die Förderung und Pflege der Jugendarbeit, Herstellung einer persönlichen Verbundenheit und Pflege des persönlichen Kontaktes der Mitglieder.

Der RCMC-Ibbenbüren ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er wird nach den demokratischen Grundregeln geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Kündigung auf dem Postweg oder per E-Mail an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres und muss vom Vorstand bestätigt werden.
b) Durch Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
c) Durch den Tod einer natürlichen Person.

d) Durch Ausschluss. Handelt ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereines in grober Weise zuwider, gerät es trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit Zahlungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, sowie sonstiger, den Verein betreffender Rechnungen in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben, die innerhalb von 2 Wochen erfolgen soll. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit ⅔ Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Sollte das ausgeschlossene Mitglied rechtliche Schritte gegenüber dem Verein unternehmen, so hat es auch die anfallenden Kosten zu tragen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Das ausscheidende Mitglied hat alle Gegenstände und Dokumente, die sich in seinem Besitz befinden und Eigentum des Vereins sind, unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Stimm- und Wahlrecht haben nur zahlende, aktive Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes, sind für alle Mitglieder bindend und durchzuführen.

Der Beitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Bei Aufnahme in den RCMC Ibbenbüren e. V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest. Hiervon ausgenommen sind Beiträge und die Aufnahmegebühr des DMC.

Die Beiträge sind im Voraus fällig. Einzelheiten regelt die **Gebührenordnung**.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Endgegennahme und Diskussion der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
b) Entlastung des Vorstandes.
c) Wahl des Vorstandes.
d) Wahl der Kassenprüfer.
e) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühren.
f) Beschlussfassung über Anträge, Ordnungen und Satzungsänderungen.
g) Entscheidung gemäß §4.2d (Mitglieder Ausschluss)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder. Für die Einberufung gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern ausgehändigt werden,

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne §26 BGB nach Außen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahin eingeschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften (Pacht, Miete, Kauf) die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig und ist nur wirksam, wenn unmittelbar danach eine Ersatzwahl stattfindet.

Dem Vorstand können nur zahlende, volljährige Mitglieder angehören.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Rennteamleiter)
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart und
e) dem Jugendwart

Zusammen bilden sie den geschäftsführenden Vorstand nach Innen, näheres regelt die **Geschäftsordnung**.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Oberstes Gebot bei allen Handlungen des Vorstandes ist die Sorgfalts- und Auskunftspflicht.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand kann mit der Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben besondere fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder beauftragen oder juristische Personen hinzuziehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen mit Nachweis werden ihnen nach Abstimmung durch den Vorstand gegebenenfalls erstattet. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die freie Stelle für den Rest des Geschäftsjahres durch Ernennung einer kommissarischen Person ergänzen.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 11 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Kassenwartes und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied im Dachverband DMC (Deutscher Minicar Club), ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail Adresse.

Pressearbeit:
Der Verein kann die Tagespresse sowie diverse Fachzeitschriften, über Rennergebnisse, Veranstaltungen und Meisterschaftsergebnisse informieren. Solche Informationen können auch überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den DMC von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen, Feierlichkeiten und Events am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen, Feierlichkeiten und Events in einer Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Rennveranstaltungen.

Mitgliederverzeichnisse werden vom Vorstand nur an ordentliche Mitglieder ausgehändigt und nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummern des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine ⅔ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschlusstext wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Automodellbaus zu übertragen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.01.2011.

Ibbenbüren, den 20.03.2011

RCMC Ibbenbüren

RC-Car Sport seit 1979

Geschäftsordnung

Stand: April 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabenverteilung im Vorstand 2
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender 2
Kassenwart 2
Schriftführer 2
Jugendwart 2
§ 2 Finanzen 3
Verwaltung 3
Finanzplan 3
Rechnungsprüfung 3
Auslagenersatz 3
§ 3 Mitgliedschaften 3
Ehrenmitglieder 3
Fördernde Mitglieder 3
Passive Mitglieder 3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft 4
§ 5 Internet 4
Internet-Angebot 4
§ 6 Beitrag/Aufnahmegebühr und Gastkarte 4
§ 7 Arbeitsstunden / Hallendienst 4

§ 1 Aufgabenverteilung im Vorstand

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Geschäfte. Sie sind verantwortlich für alle organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.

Der erste Vorsitzende terminiert, führt und koordiniert die Mitgliederversammlung und die internen Sitzungen des Vorstandes und der anderen Gremien mit Vorstandsbeteiligung. Er ist zugleich der Teamleiter für den DMC. Er kann Aufgaben delegieren.

Der zweite Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen, ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Interessen des Vereines gegenüber dem Deutschen Minicar Club (DMC). Weiterhin werden Berichte für Zeitung oder Zeitschriften erstellt

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, führt die Bücher, regelt den Einzug der Mitgliedsbeiträge, organisiert das Mahnwesen und überweist die DMC-Beiträge Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Vereinspassiva und Aktiva Bericht.

Verfügungen zu Lasten des Vereinskonto bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Kassenwartes. Er erstellt einen Kassen– und Kontenbericht für die Mitgliederversammlung und ermöglicht deren Prüfung durch die Kassenprüfer. Er verwahrt die Belege des Vereins.

Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für das Schriftwesen des Vereins und administriert die Homepage.

Er führt die Mitgliederliste und teilt Änderungen unverzüglich dem Kassenwart mit. Er erstellt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Veröffentlichung. Er führt das Archiv des Vereins und trägt hierfür die Verantwortung. Er erstellt Ausschreibungen für Rennen und ist verantwortlich für die rechtzeitige Veröffentlichung.

Der Schriftführer organisiert die Teilnahme, plant die Termine, führt den Veranstaltungskalender des Vereins und sorgt für rechtzeitige Nennung bei Rennveranstaltungen. Gemeinsam mit dem Kassenwart sorgt er dafür, dass Nenngelder rechtzeitig bezahlt werden. Er kümmert sich um das Reglement, sowie das Reglementheft und beruft den Reglementausschuss ein. Weiter meldet er Neumitglieder beim DMC.

Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit. Er bietet ein spezielles Training für Jugendliche, Einsteiger und Neulinge an. Er ist für die Instandhaltung der vereinseigenen Autos verantwortlich. Er unterhält eine eigene Jugendkasse aus der Ersatzteile und Sachen für die Jugendarbeit angeschafft werden. Er ist verpflichtet über die Ein– und Ausgänge ein Kassenbuch zu führen, dass am Ende des Geschäftsjahres dem Kassenwart übergeben wird.

Der Jugendwart ist offizieller Vertreter der Jugend beim DMCJ (Deutscher Minicar Club Jugend) und der Jugendsprecher im Verein. Er hat im Interesse der Jugend zu entscheiden.

Sollte eine Clubzeitung eingeführt werden ist der Jugendwart auch hier für die Schriftform verantwortlich, jedoch nicht für den Inhalt.

§ 2 Finanzen

Verwaltung

Die Verwaltung der Finanzen obliegt in erster Linie dem Kassenwart. Zeichnungsberechtigt auf den Konten sind auch die Vorstände gemäß BGB §26. Anschaffungen und Ausgaben über mehr als 200 Euro bedürfen der Mehrheit im Vorstand und es müssen Vergleichsangebote vorliegen. Ab einer Wertobergrenze pro Investition von 800 Euro benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Finanzen des Vereins (Konten und Festgeld) sind getrennt von dem Vermögen der Sonderkassen (Jugendkasse, Rennkasse, Verzehrkasse) zu verwalten. Für die Kassen sind Kassenbücher zu führen und dem Kassenwart zum Ende des Geschäftsjahres zu übergeben.

Finanzplan

Der Vorstand hat jährlich einen Finanzplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Rechnungsprüfung

Der Kassenwart hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Rechnungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge und Kassenbücher den Kassenprüfern für das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Auslagenersatz

Der Vorstand kann Mitgliedern für die Teilnahme an Veranstaltungen oder Erledigungen von Vereinsangelegenheiten Fahrt– und Übernachtungskostenzuschüsse gewähren. Die Zuschüsse dürfen die einzelnen nachgewiesenen, angemessenen Kosten oder die aktuell geltenden steuerlichen Reisekostenpauschalen nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf solche Zuschüsse besteht nicht, es sei denn, diese wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt oder vor Reiseantritt durch den Vorstand zugesagt.

§ 3 Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sind in §3 der Satzung definiert. Neben aktiven Mitgliedern gibt es noch:

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft setzt voraus dass man aktives Mitglied ist. Start- und Nenngelder werden dem Ehrenmitglied erlassen. Der Mitgliedsbeitrag wird auf dem eines passivem Mitgliedes reduziert.

Fördernde Mitglieder

Mitglieder, die lediglich den Zweck des Vereins unterstützen und sich nicht aktiv beteiligen möchten, können dem Verein ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Beitrages angehören.

Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt gemäß § 4 der Satzung und endet bei ordentlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

§ 5 Internet

Internet-Angebot

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter der Adresse:

www.rcmc-ibbenbueren.de

Die Verantwortung für die Gestaltung und die Inhalte der Homepage liegt beim Vorstand. Die technische Verwaltung der Website liegt beim Administrator, der zugleich auch Webmaster ist. Er kümmert sich um alle technischen Belange der Website. Der Administrator muss nicht dem Vorstand angehören, muss aber dem ersten Vorsitzenden alle zum Betrieb der Website notwendigen Zugangscodes, Passwörter und Softwareprodukte zur Verfügung stellen um im Ausnahmefall wie z.B. Krankheit oder Urlaub den weiteren Betrieb der Website sicher zu stellen. Die Kosten für den Unterhalt dieser Website werden durch Mitgliedsbeiträge finanziert.

§ 6 Beitrag/Aufnahmegebühr und Gastkarte

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich monatlich per Einzugsermächtigung abgebucht. Andere Verfahren wie z.B. Bar oder per Überweisung, jährlich oder halbjährlich sind mit dem Kassenwart abzustimmen und sollten Ausnahmen sein.

Die gültigen Mitgliederbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr beim RCMC-Ibbenbüren und dem DMC sind öffentlich auszuhängen und aktuell zu halten. Genaueres enthält die Gebührenordnung.

Aktive Mitglieder sind berechtigt die Rennstrecke in Riesenbeck zu nutzen. Passive Mitglieder und Gastfahrer müssen eine Tageskarte erwerben, deren Höhe auch auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Tageskarten zu kassieren, den Gastfahrer in dem Gästebuch einzutragen und das Geld in die dafür vorgesehene Kasse zu legen oder einem Vorstandmitglied zu übergeben.

§ 7 Arbeitsstunden / Hallendienst

Jedes zahlende, aktive Vereinsmitglied hat jährlich Arbeitsstunden für die Interessen des Vereins aufzuwenden. Dazu gehören Arbeitseinsätze und Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen die der Verein ausrichtet.

Arbeitseinsätze werden auf der Mitgliederversammlung geplant und besprochen. Die genauen Termine der Einsätze werden 4 Wochen vorher auf der Homepage und per E-Mail bekannt gegeben.

Weiterhin hat jedes zahlende, aktive Vereinsmitglied einen Hallendienst abzuleisten. Der Vorstand wird zu Beginn des Jahres einen Dienstplan für den Hallendienst veröffentlichen und diesen auch nachhalten. Bei nicht geleistetem Dienst werden 20 Euro im folgenden Quartal mit dem Beitrag eingezogen.

RCMC Ibbenbüren

RC-Car Sport seit 1979

Gebührenordnung

Stand: März 2025

RCMC Ibbenbüren e.V.	Jugendlicher	Azubi/Student	Passiv	Erwachsener	
Monatsbeitrag	8,00 €	12,00 €	7,00 €	18,00 €	monatlich
Aufnahmegebühr RCMC	15,00 €	25,00 €	*	30,00 €	einmalig
Familienangebot: 1 Erwachsener 18 € , 1.Jugendlicher 8 €, ab 2.Jugendlicher 4 €					
DMC					
Jahresbeitrag DMC	30,00€	60,00 €		60,00 €	Januar
Aufnahmegebühr DMC	0,00 €	10,00 €		10,00 €	einmalig

Familien zahlen eine pauschale Aufnahmegebühr von 40,00 €.

Der DMC-Jahresbeitrag wird einmalig am Anfang des Jahres mit abgebucht.

*die Aufnahmegebühren wurden schon mal bezahlt, da man nur als Aktiver in den Verein eintreten kann.

Schlüsselpfand: 20,00 €

Gastfahrergebühr: Jugendlicher 7,00 € ; Erwachsener 15,00 €
(10er Karte : Jugendliche 50 Euro ; Erwachsene 120 Euro)

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Tageskarten zu kassieren, den Gastfahrer in dem Gästebuch einzutragen und das Geld in die dafür vorgesehene Kasse zu legen oder einem Vorstandmitglied zu übergeben.